

Fragen und Antworten zum Anwärtersonderzuschlag

1. Was ist der Sonderzuschlag?
Der Anwärtersonderzuschlag wird für den Einsatz an Schulen mit besonderem Lehrkräftebedarf gewährt. Er beträgt 250 Euro monatlich und wird für die Dauer des Vorbereitungsdienstes maximal jedoch zwei Jahre gezahlt (bei Teilzeit entsprechend länger).
2. Erhalten alle Anwärterinnen und Anwärter den Sonderzuschlag?
Nein.
Der Zuschlag wird nur gewährt, wenn man sich aktiv auf einen Ausbildungsplatz beworben hat, für den der Zuschlag gewährt wird. Für das Lehramt an Grundschulen stehen 45 Ausbildungsplätze zur Verfügung. Für das Lehramt für Sonderpädagogik sind es 21 Plätze.
3. Kann ich mich auf beliebig viele Schulen bewerben?
Nein.
Es können nur vier Schulen mit einer Reihenfolge von 1 bis 4 gewählt werden.
4. Wie erfolgt die Verteilung der Ausbildungsplätze?
Grundlage ist die Kapazitätsverordnung für Lehrkräfte (KapVO LK), wonach ein Ranking der Bewerberinnen und Bewerber erstellt wird. Entsprechend des Ranking erfolgt die Zuweisung der Bewerberinnen und Bewerber auf die Schulen.
5. Ich habe mich auf einen Ausbildungsplatz mit Zuschuss beworben, aber keine Stelle erhalten. Kann ich den Vorbereitungsdienst trotzdem beginnen?
Ja.
Da man sich nicht ausschließlich auf die bezuschussten Stellen bewerben kann, sondern auch eine Bewerbung für das reguläre Auswahlverfahren abgeben muss, kann man entsprechend des Ranking über dieses Verfahren einen Ausbildungsplatz erhalten.
6. Wird der Zuschlag auch bei Teilzeit gewährt?
Ja.
Allerdings wird er wie die Anwärterbezüge nur in Höhe des Teilzeitumfanges gewährt (Teilzeit 50 Prozent = Zuschlag 50 Prozent).
7. In welchen Fällen ist der Zuschlag zurückzuzahlen?
Der Zuschlag ist zurückzuzahlen, wenn die Anwärterin oder der Anwärter vor dem Abschluss des Vorbereitungsdienstes oder wegen schuldhaftem Nichtbestehen der Laufbahnprüfung ausscheidet oder wenn die Lehrkraft nach erfolgreicher Beendigung des Vorbereitungsdienstes nicht mindestens

fünf Jahre im Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein (in der Regel in den Kreisen, für die der Zuschlag gewährt wird) verbleibt.

8. Ist der gesamte Zuschlag zurückzuzahlen?

Ja.

Allerdings verringert sich der zurückzuzahlende Betrag um 20 Prozent für jedes volle Jahr, das im Anschluss an den Vorbereitungsdienst im schleswig-holsteinischen Schuldienst absolviert wird.

9. Ich habe um Versetzung an eine andere Ausbildungsschule gebeten. Muss ich den bis dahin gewährten Zuschuss zurückzahlen?

Zunächst nicht.

Die Zahlung des Zuschusses wird allerdings mit der Versetzung eingestellt. Danach gilt das unter Frage Nummer 7 Gesagte.

10. Wird der Anwärtersonderzuschlag auch bei späterer Einstellung gewährt?

Es handelt sich um ein Pilotprogramm, welches zunächst auf die Einstellungen in den nächsten zwei Jahren befristet ist.